

vorab per E-Mail an poststelle@oba.sachsen.de



BI Knauthain/ Knautkleeberg e.V. c/o P. Feine Sanddornweg 16 04249 Leipzig

Sächs.Oberbergamt Freiberg
Postfach 1364

09583 Freiberg

c/o Peter Feine
Sanddornweg 16
04249 Leipzig
☎+ FAX 0341 / 4 28 32 87
p.feine@gmx.de

Leipzig, den 05.02.2020

Kiessandtagebau Rehbach - Antrag der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH auf Verlängerung des Hauptbetriebsplanes über den 05.03.2020 hinaus

- 1. Einwendung zur Verfahrensführung ohne öffentliche Beteiligung**
- 2. sachliche Einwände zu der beabsichtigten Verzögerung des Abbaues und der Wiedernutzbarmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.01.2020 baten wir Sie, uns gemäß der Festlegung im Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.1999 den Abschluss der Kiesabbauarbeiten in Rehbach zum März 2020 zu bestätigen und uns an Hand geeigneter Unterlagen über die geplanten Rückbau- und Rekultivierungsarbeiten und deren Terminisierung zu informieren. Bisher erhielten wir dazu (außer einer Eingangsbestätigung) noch keine Antwort.

Heute erhalten wir Ihr Schreiben vom 03.02.2020 mit Eingangsbestätigung für unseren Widerspruch vom 22.01.2020, der zwar noch immer keine sachliche Antwort zu unseren Anliegen enthält, aber immerhin eine solche ankündigt.

Dass inzwischen gar nicht mehr die Absicht besteht, die genehmigten Befristungen einzuhalten und statt dessen ein Antrag auf Fortbestehen der Abbaugenehmigung und Verlängerung der Befristung um weitere 5 Jahre gestellt wurde, ist uns bekannt. Wir würden gern erfahren, warum eine Landesbehörde Informationen dazu selbst auf Nachfrage betroffener Anlieger zurückhält.

Wir müssen daran erinnern, dass der Kiesabbau in Rehbach so nah an vorhandener und geplanter Wohnbebauung schon in der Genehmigungsphase vor über 20 Jahren bereits sehr kontrovers diskutiert wurde. Im Zuge der Erteilung der Abbaugenehmigung wurde mehrfach zugesichert, die Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes strikt einzuhalten.

Aus diesem Grunde können wir über den jetzigen Antrag, sich über die Festlegungen des Planfeststellungsverfahrens zum Ende des Abbaus hinwegzusetzen, nur mit erheblicher Verwunderung reagieren.

Im Namen der Anwohner haben wir als Bürgerinitiative Knauthain/Knautkleeberg e.V. den unmittelbar am Stadtrand, bzw. sogar auf städtischem Grund nahe der Wohnbebauung genehmigten Kiessandtagebau Rehbach von Anfang an kritisch begleitet und wurden dazu in der Genehmigungsphase auch als den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt beteiligt. Leider müssen wir feststellen, dass Sie dem als Genehmigungsbehörde inzwischen nicht mehr nachkommen. Uns ist auch nicht bekannt, dass Sie andere öffentliche Gremien, die Sie aus dem Genehmigungsverfahren durchaus kennen, oder auch die Anwohner in Knauthain, Knautkleeberg und Rehbach zu dem jetzt vorliegendem Verlängerungsantrag informiert und beteiligt hätten.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung von Inhalten eines Planfeststellungsbeschlusses eines erneuten öffentlich geführten Verfahrens bedarf.

1. Wir protestieren gegen eine Verfahrensführung über den Antrag der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH auf Verlängerung des Hauptbetriebsplanes für den Betrieb des Kiesabbaus in Rehbach, da uns und anderen öffentlichen Gremien, sowie den einzeln betroffenen Anliegern durch fehlende rechtzeitige Information nicht die Möglichkeit einer Beteiligung eingeräumt wurde.

2. Darüber hinaus erheben wir auch sachliche Einwände gegen die beantragte Verlängerung der Abbaugenehmigung im Kiessandtagebau Rehbach:
 - 2.1. Die versuchte Änderung des Abbaues widerspricht der eindeutig formulierten Befristung des Planfeststellungsbeschlusses auf 21 Jahre zum Tage der Planfeststellung, die am 05.03.2020 ausläuft.
 - 2.2. Die nunmehr angestrebte um bis zu 5 Jahre verlängerte Abbaugenehmigung verzögert die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen unverhältnismäßig. Neben der erneuten und verlängerten Zumutungen für die Anwohner, wird das auch erneute erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Siedlungsflächen in dem nördlichen Teil der Thomas-Müntzer-Siedlung haben.
 - 2.3. Der Antragsteller führt an, dass noch ca. 0,4 Mio t Restvorräte ausgekiest werden sollen, die zum Teil unter der Aufbereitungsanlage und anderen Betriebsanlagen liegen. Dennoch sollen diese Anlagen erst 2023, 2024, oder 2025 zurückgebaut bzw. in einen anderen Betriebsteil umgesetzt werden. Dies hätte jedoch bereits in den letzten Jahren erfolgen sollen, um mit dem Abbau im März 2020 fertig zu sein.

- 2.4. Offenbar erfolgte auch durch Sie, das Oberbergamt, als die Kontrollbehörde keinerlei Kontrolle und Steuerung dieser betrieblichen Planungen mit dem Ziel der Einhaltung des Rahmenbetriebsplanes und der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses.
- 2.5. Wenn überhaupt in Frage käme, das Abbauende zu Gunsten der Gewinnung der Restvorräte zu verschieben, müssten die derzeit blockierenden betrieblichen Anlagen dafür sofort und unverzüglich zurückgebaut werden!
- 2.6. Bei einer Verlängerung der Abbaugenehmigung müsste nun endlich dafür gesorgt werden, dass dann auch mal Fristen eingehalten werden! Was sind Fristangaben in einem Planfeststellungsverfahren wert, wenn diese beliebig ausgedehnt werden können?
- 2.7. Ob in anderen Betriebsteilen des Antragstellers Platz und Bedarf für die Umsetzung der betrieblichen Anlagen aus dem Kiesabbau Rehbach besteht, kann nicht relevant für die Einhaltung der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses sein!
- 2.8. Wenn denn die Gewinnung der noch vorhandenen Restvorräte tatsächlich Vorrang gegenüber der Einhaltung der Befristung hätte, kann dies nach den bisherigen Abbaumengen auch in weniger als einem Jahr erfolgen. Die beantragten weiteren 3 - 5 Jahre Befristung stehen dazu in keinem Verhältnis und sind deshalb abzulehnen.
- 2.9. Anlieferungen aus anderen Kieslagerstätten, mit denen die vor Ort nicht mehr gebrauchten Aufbereitungsanlagen im Kiesabbau Rehbach weiter genutzt werden sollen, sind abzulehnen wegen der mit den dann doppelten zusätzlichen Transporten verbundenen Emissionen, vor allem aber wegen des fehlenden Bedarfes vor Ort und auf jeden Fall, weil dann mit verlängertem Betrieb der Anlagen die Restvorräte künstlich noch länger blockiert würden.
- 2.10. Auch mögliche Wirtschaftlichkeitserwägungen des Kiesabbaubetriebes können keinen Vorrang gegenüber der Einhaltung der Fristen aus dem Planfeststellungsbeschluss haben! Der Kiesabbaubetrieb hätte früher auf das vorgegebene Ende eingestellt werden müssen. Fahrlässige oder gar mutwillige Versäumnisse des Antragstellers können keinen Grund für die Änderung der Befristung aus dem Planfeststellungsbeschluss darstellen.
- 2.11. Die von Antragsteller angeführten möglichen mehrere Monate zwischen Außerbetriebnahme der betrieblichen Anlagen und deren Rückbau und Umsetzung sind abzulehnen. Bereits im Planfeststellungsbeschluss wurde unter Pkt.2.9 Wiedernutzbarmachung festgelegt: *Der Nachlauf zwischen Abbauende und Wiedernutzbarmachung ist möglichst kurz zu halten.* Und dabei war von Zeiten innerhalb der Befristung und nicht auch noch deutlich danach die Rede!
- 2.12. Der monatelange Verbleib von stillgelegten oder auch teilrückgebauten betrieblichen Anlagen ohne Betrieb des Kiesabbaus ist auch aus sicherheitsrelevanten Aspekten nicht akzeptabel. Ein nicht rückgebauter „Geisterbetrieb“ ohne durchgehend anwesendes verantwortliches Personal kann unmöglich genehmigungsfähig sein.

Wir fordern die Bestätigung, dass der Kiesabbau in Rehbach mit Auslaufen der Genehmigungszeit im März 2020 beendet wird und die Ablehnung des gestellten Antrages auf Änderung der gegebenen Befristung, mindestens aber eine sehr kurzfristige neue Terminsetzung für ein Abbauende, den kompletten Rückbau und die Rekultivierung der kompletten für den Kiesabbau und Aufbereitung in Anspruch genommenen Flächen, wie mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.1999 festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Feine

BI Knauthain/ Knautkleeberg e.V.